

## Hinweise zur Erstellung einer Hausarbeit

### Hinweise zur Erstellung einer Hausarbeit

<b>1. Allgemeines</b> .....	1
<b>2. Umfang der Hausarbeit</b> .....	1
<b>3. Deckblatt</b> .....	2
<b>4. Sachverhalt</b> .....	2
<b>5. Gliederung</b> .....	2
<b>6. Literaturverzeichnis</b> .....	3
<b>7. Fallbearbeitung</b> .....	4
<b>8. Zitierweise</b> .....	4
<b>9. Eigenständigkeitserklärung</b> .....	4

Folgende Hinweise sollen Studierenden bei der formalen Ausfertigung von Hausarbeiten im Strafrecht helfen. **Wichtig: Bitte nehmen Sie den Bearbeitungsvermerk mit genauen Angaben zu den Formalia, Abgabemodalitäten etc. ernst!**

#### **1. Allgemeines (ggf. abweichend bei Abgabe als pdf-Datei)**

- Die Arbeit ist in einem Klemmhefter abzugeben
- Ausdruck in DIN A4 (hochkant)
- Die Seiten sind einseitig zu beschreiben
- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße Text: 12 Pt
- Schriftgröße Fußnoten: 10 Pt
- Zeichenabstand 100 %
- Zeilenabstand Text: 1,5
- Zeilenabstand Fußnoten: 1,0
- Linker Rand: 6 cm
- Rechter Rand: 0,7 cm

#### **2. Umfang der Hausarbeit**

- Deckblatt
- Sachverhalt
- Gliederung

- Literaturverzeichnis
- Ggf. *Abkürzungsverzeichnis (mE entbehrlich)*
- Fallbearbeitung

Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, und ggf. der Anhang sind fortlaufend römisch zu beziffern. Dabei ist jedoch auf Deckblatt und Sachverhalt keine Seitenzahl abzdrukken. Die Fallbearbeitung ist arabisch zu beziffern, dh das Gutachten beginnt mit 1 (Seitenzahl am besten unten mittig) und endet mit (maximal) 20.

Die Vorgabe für den Umfang bezieht sich nur auf das Gutachten (die Fallbearbeitung) selbst.

### **3. Deckblatt**

Dem Deckblatt sollten die Art der Arbeit, der Name der Veranstaltung, der vollständige Name der verantwortlichen Lehrperson, das Semester, für welches die Arbeit angefertigt wird (bspw. Sommersemester 2021), die eigene Matrikelnummer sowie das aktuelle Semester des Studierenden zu entnehmen sein.

### **4. Sachverhalt**

Der Sachverhalt ist abzutippen! Er muss von Schriftbild her der Arbeit angepasst sein, dh ein eingefügter Scan genügt nicht.

### **5. Gliederung**

Am einfachsten ist es, ein elektronisches Inhaltsverzeichnis anzulegen, die Schriftarten der Überschriften sind dann aber anzupassen. Es ist erforderlich, dass die einzelnen Überschriften des Gutachtens in wörtlicher Übereinstimmung mit den Punkten im Inhaltsverzeichnis stehen und auf die richtigen Seiten verweisen! Die Regel „Wer A sagt muss auch B sagen...“ ist zu beachten. Die Gliederung und damit auch die Überschriften sollten nicht zu kleinteilig sein, dh wenn ein TB-Merkmal oder auch nur ein Teil eines Merkmals breit erörtert wird, verdient es einen eigenen Gliederungspunkt (zB einzelne Mordmerkmale; Gewahrsam als Unterpunkt bei der Tathandlung Wegnahme, wenn er problematisch ist, o.ä.). Wenn der objektive Tatbestand kurz und bündig durchgelöst wird, kann es auch genügen, nur eine Überschrift zu wählen.

Bei komplexen Sachverhalten im Strafrecht ist es angebracht, Tatkomplexe zu bilden und diese (nicht juristisch) zu benennen. Sie sind ins Inhaltsverzeichnis aufzunehmen; um eine Gliederungsebene zu gewinnen, kann man sie als „Erster Tatkomplex: Die Auseinandersetzung zwischen X, Y und Z“ noch vor A. nennen.

- Alphanumerische Gliederungsebenen: A. I. 1. a) aa) (1) (a) (aa)

## 6. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält die für die Fallbearbeitung verwendete Literatur alphabetisch nach Autor (ggf. tabellarisch) aufgeführt. Urteile, Gesetze oder andere Rechtsquellen sind nicht im Literaturverzeichnis aufzuführen. Zeitschriftenartikel (zu Urteilen) sowie Internetquellen (mit URL und Abrufdatum) jedoch schon. Zu beachten ist, dass bei regelmäßig erscheinenden Werken (vor allem Kommentare, Lehrbücher) immer die aktuelle Auflage zitiert werden sollte. Ein gutes Literaturverzeichnis zeigt, dass wissenschaftlich fundiert gearbeitet wurde und wirkt sich, wie alle anderen eingehaltenen Formalia, positiv auf die Gesamtleistung aus.

### Beispiel:

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 63. Auflage, München, 2016 (zitiert:

*Fischer*, § ..., Rn. ...)

Kühl, Kristian, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, München 2012 (zitiert: *Kühl*,

Strafrecht AT, S. ...)

Satzger, Helmut, Kausalität und Gremienentscheidungen, JURA 2014, 286-295

Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, fortgeführt von Eser/Perron/Sternberg-Lieben/Eisele/Kinzig/Bosch/Schuster/Weißer (zitiert: Schönke/Schröder/*Bearb.*)<sup>1</sup>

Wieduwilt, Hendrick, Die Sprache des Gutachtens, JuS 2010, 288-292

### Oder tabellarisch, aber ohne Anzeige der Tabellenrahmen

Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 63. Auflage, München, 2016 (zitiert: <i>Fischer</i> , § ..., Rn. ...)
-----------------	--

Kühl, Kristian	Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, München 2012 (zitiert: <i>Kühl</i> , Strafrecht AT, S. ...)
----------------	--

Satzger, Helmut	Kausalität und Gremienentscheidungen, JURA 2014, 286-295
-----------------	--

Schönke/Schröder	Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, fortgeführt von Eser/Perron/Sternberg-Lieben/Eisele/Kinzig/Bosch/Schuster/Weißer (zitiert: Schönke/Schröder/ <i>Bearb.</i> ) <sup>2</sup>
------------------	--

Wieduwilt, Hendrick	Die Sprache des Gutachtens, JuS 2010, 288-292
---------------------	---

<sup>1</sup> Statt Bearb. ist der jeweilige Name einzusetzen.

<sup>2</sup> Statt Bearb. ist der jeweilige Name einzusetzen.

### **7. Fallbearbeitung**

Die auf dem Sachverhalt des Arbeitsbereiches vorgegebene maximale Seitenzahl darf nicht überschritten werden. Blocksatz und Silbentrennung sind zu verwenden. Im Gutachten sind keine einzelnen Wörter fett/kursiv/unterstrichen hervorzuheben. Die Überschriften dürfen jedoch bspw. fett hervorgehoben werden. Zu viele Rechtschreibungs-/ Grammatik-/ oder Zeichensetzungfehler beeinflussen die Gesamtbewertung negativ.

### **8. Zitierweise**

Grundsatz: Jeder Gedanke, der nicht von der/dem Bearbeiter:in der Hausarbeit, sondern einer dritten Person stammt, muss befußnotet werden. Wörtliche Zitate müssen buchstabengetreu und in Anführungszeichen wiedergegeben werden. Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und sollten keine langen Erklärungen, sondern grds. nur die Quelle(n) enthalten. Das Fußnotenzeichen steht entweder hinter dem Begriff, der erläutert werden soll, oder hinter dem Satzzeichen der Phrase, die belegt werden soll.

Der Fußnotenapparat befindet sich jeweils am Ende der Seite. Eine Fußnote ist mit Großbuchstaben zu beginnen und endet mit einem Punkt. Innerhalb einer Fußnote werden Quellen mit Semikolon getrennt. Die Reihenfolge der versch. Quellen in der jeweiligen Fußnote ist stets beizubehalten (Rspr. [hierarchisch: BVerfG, BGH, OLG, LG, AG, etc.] wird vor dem Schrifttum zitiert; innerhalb der Kategorien kann chronologisch geordnet werden). Die Autor:innen der Quelle sind kursiv zu setzen (Bsp.: Schönke/Schröder/Perron, § 32 StGB, Rn. 63).

### **9. Eigenhändigkeitserklärung**

Auf der letzten Seite des Gutachtens wird die Hausarbeit handschriftlich mit der Matrikelnummer unterschrieben. Damit wird gleichzeitig erklärt, die Hausarbeit mit den angegebenen Hilfsmitteln persönlich, ohne die Hilfe Dritter angefertigt zu haben.

Anschließend wird die Hausarbeit fristgerecht (siehe Bearbeitungsvermerk) abgegeben.